



Stoffstrombilanz mit BESyD (Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung)

Lydia Beger

FBZ Nossen – Sachgebiet 2

Tel: 03431 7147 -49

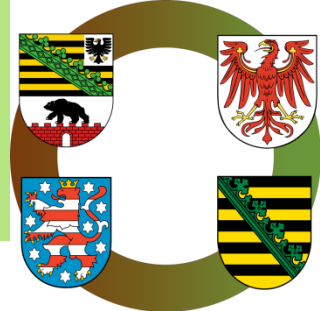
Oder: 03522 311 -327

E-Mail: Lydia.Beger@smekul.sachsen.de

Wer ist stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen



Weshalb diese Schulung zu einer Verordnung die seit 1.1.2018 in Kraft ist?

Mit dem 1.1.2023 hat sich einiges in der StoffBilV geändert.

Da unklare Anforderungen, fehlende Informationen und häufige Änderungen Gründe sind für zusätzliche empfundene Belastungen, soll dieser Vortrag dazu dienen, um einige Unklarheiten abzubauen.

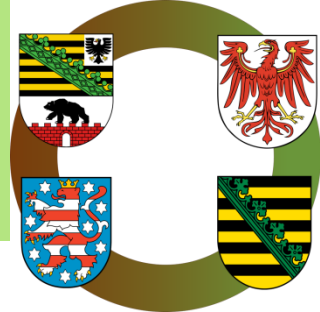
Gliederung:

- Kurze Einführung in die Verpflichtungen der Stoffstrombilanz
- Erstellung einer Stoffstrombilanz mit Hilfe von BESyD

Wer ist stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen



Folgende Betriebe sind zur Erstellung und Bewertung einer Stoffstrombilanz seit 1.1.2023 verpflichtet (siehe auch Übersicht auf Folie 8):

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV),
- Betriebe mit > 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN),
- Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn ihnen im Bezugsjahr außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Diese Verpflichtung gilt **nicht**, wenn diesem Betrieb innerhalb eines Bezugsjahres **nicht mehr als 750 kg** Gesamt-N mit Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
- Betriebe die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o. g. Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird,
- Flächenlose Betriebe mit > 50 GV.



Wer ist stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV),

Folgende Betriebe sind zur Erstellung und Bewertung einer Stoffstrombilanz seit 1.1.2023 verpflichtet (siehe auch Übersicht auf **Folie 8**):

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV),
- Betriebe mit > 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN),

Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN)

sind gemäß § 2 Nr. 1 StoffBiV pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen; Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden.

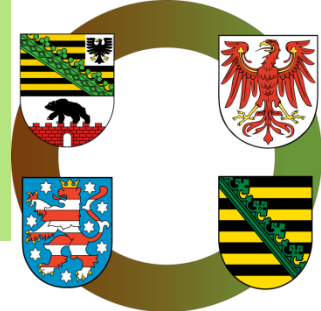
↪ jegliche bodengebundene Produktion

↪ **Somit sind gegenwärtig auch Bewirtschafter von Dauerkulturen und/oder Baumschulen mit > 20 ha nach StoffBiV aufzeichnungs- und bilanzpflichtig!**

Wer ist stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),
Schema gültig ab 1.12.2023

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen

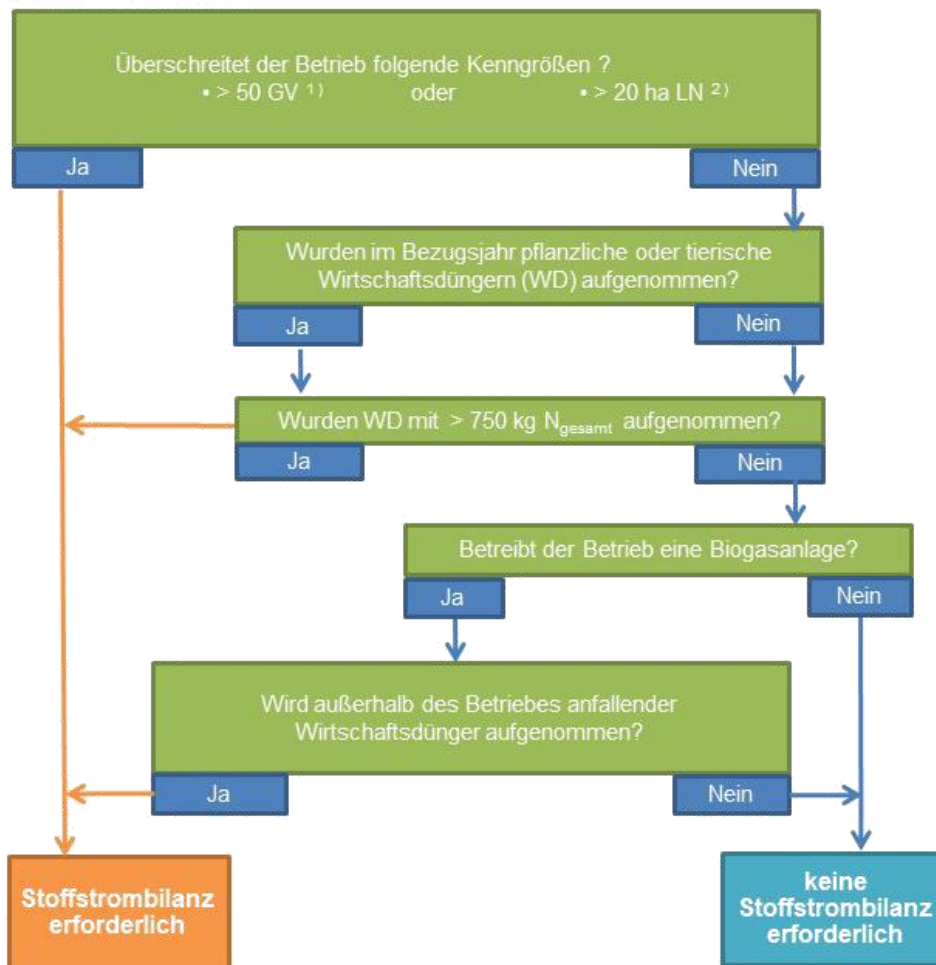


LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Wer ist ab 2023 zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

(Schema gültig ab 01.12.2023)



¹⁾ GV = Großvieheinheiten, mittlerer Jahresbestand

²⁾ LN = landwirtschaftlich genutzte Fläche

erarbeitet auf Grundlage einer Übersicht der LfL Bayern

weitere Informationen:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>

Stoffstrombilanzverordnung



Betroffenheit des Betriebes prüfen! (vorherige Folie)

- **Betriebsinhaber** hat für den Betrieb die Bilanz zu erstellen
- Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Betrieb unterhält
- Betrieb: **Gesamtheit** der vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden
- Mehrere Einheiten können nur dann zusammengefasst werden, wenn sie von ein und derselben natürlichen oder juristischen Person bzw. ein und derselben nicht rechtsfähigen Personenvereinigung verwaltet werden.

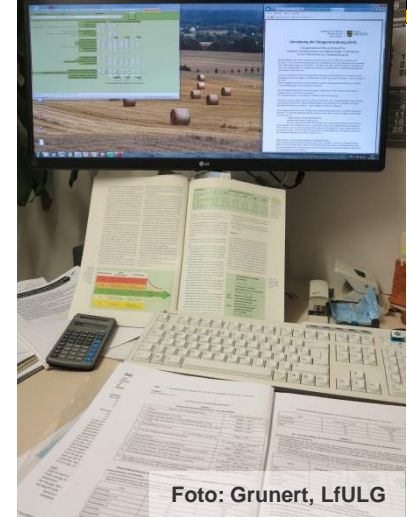


Foto: Grunert, LfULG



Foto: Grunert, LfULG

Was ist für zur Stoffstrombilanzierung verpflichtete Betriebe zu tun?

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen



- Festlegung Bezugsjahr für mindestens 3 Jahre
(Kalender-/Wirtschaftsjahr; Düngjahr nach DüV [Nährstoffvergleich] nutzen)
- die dem Betrieb während des Bezugsjahres anhand von **Lieferscheinen / Rechnungen zugeführten** und vom Betrieb **abgegebenen Mengen an N und P** ermitteln (auch in Produkten, nicht nur in Düngemitteln)
Frist: innerhalb von 3 Monaten ab Zufuhr oder Abgang
- im Betrieb selbst verwertete Produkte sind nicht zu erfassen
(z.B. im Betrieb erzeugte und verfütterte Futtermittel oder im Betrieb anfallende und auf eigenen Flächen ausgebrachte Wirtschaftsdünger)
- jährlich betriebliche Stoffstrombilanz für Stickstoff und Phosphor mittels Rechnungen und/oder Lieferscheinen erstellen
Frist: innerhalb von 6 Monaten nach Ende Bezugsjahr



Fotos: Grunert, LfULG



Was ist für zur Stoffstrombilanzierung verpflichtete Betriebe zu tun?

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen



für Ermittlung der N- und P-Gehalte sind zu nutzen:

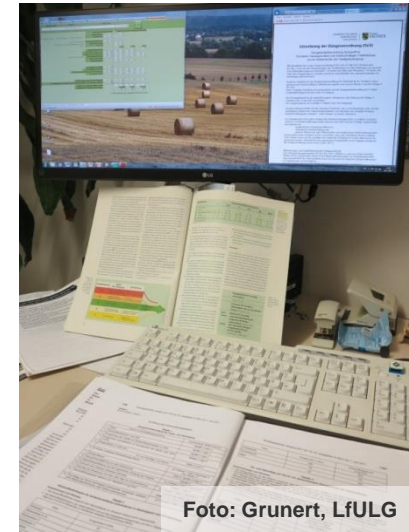
- vorgeschriebene Kennzeichnungen oder
- eigene Untersuchungen auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden

liegen diese nicht vor, sind zu nutzen:

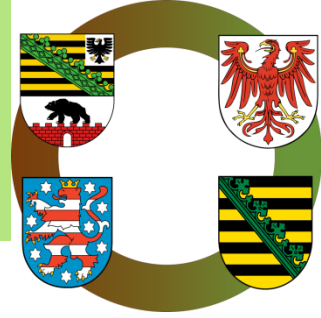
- Mindestwerte im umfassenden Anlagenteil der Verordnung (Anlage 1 StoffBilV)

für nicht in dieser Anlage erfasste Stoffe oder Tierarten können verwendet werden:

- vom LfULG herausgegebene Richtwerte („Datenzusammenstellung Düngerecht“ des LfULG)

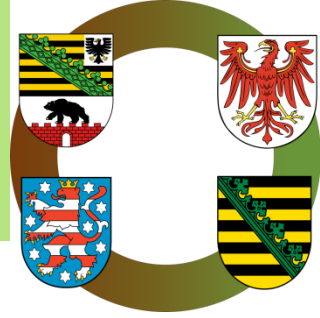


Aufzeichnung und Aufbewahrung



- Die einjährige Stoffstrombilanz bzw. der einjährige betriebsindividuell zulässige Bilanzwert sind jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums zu erstellen (30.06. folgenden Kalenderjahr oder 31.12. wenn Wirtschaftsjahr = Düngejahr).
- Der Bilanzierungszeitraum entspricht dem gewählten Zeitraum nach Düngeverordnung.
- Bei Wechsel des Bezugszeitraums muss die Stoffstrombilanz solange für den alten und neuen Bezugszeitraum erstellt werden, bis mit dem neuen Bezugszeitraum ein dreijähriger Mittelwert erstellt werden kann.
- Die Ergebnis-PDF oder der Ergebnisausdruck der einjährigen Stoffstrombilanz ist 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde vorzulegen.
- Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein dreijähriges Mittel gebildet werden kann, muss auch dieser Ergebnisausdruck 7 Jahre aufbewahrt werden und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde vorgelegt werden.
- Zu- und Verkäufe in den einzelnen Bilanzpositionen müssen innerhalb von drei Monaten dokumentiert werden (Mengen und Nährstoffgehalte).
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Dokumentationshilfe_fuer_StoffBiIV_LFULG.xls
- Rechnungen und Lieferscheine müssen als Nachweis ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden (zusammen mit den Deklarationen).

Folgen für den Betrieb bei Nichteinhaltung der Vorgaben



Ordnungswidrigkeiten

- Verstoß gegen § 7 Absatz 1 StoffBilV (Bilanz nicht erstellt, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig)
- Verstoß gegen § 7 Absatz 2 StoffBilV (kein Nachweis über einzelne Nährstoffzugänge und Nährstoffabgänge innerhalb von 3 Monaten, keine Aufbewahrung der Aufzeichnungen und der Belege und Lieferscheine für 7 Jahre)

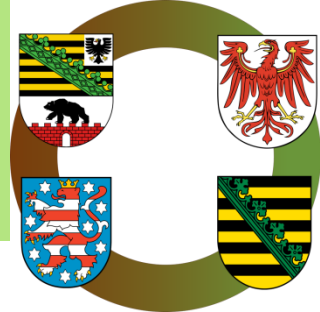


**Fragen
bis
hierher?**

Wer ist stoffstrombilanzpflichtig?

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),

Quelle: TLLLR, 2019,
abgeändert für Sachsen



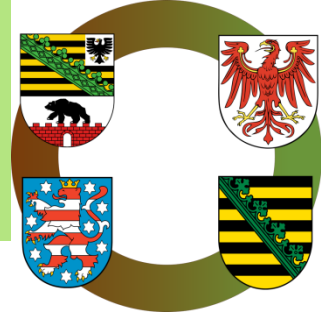
Weshalb diese Schulung zu einer Verordnung die seit 1.1.2018 in Kraft ist?

Mit dem 1.1.2023 hat sich einiges in der StoffBilV geändert.

Da unklare Anforderungen, fehlende Informationen und häufige Änderungen Gründe sind für zusätzliche empfundene Belastungen, soll dieser Vortrag dazu dienen, um einige Unklarheiten abzubauen.

Gliederung:

- Kurze Einführung in die Verpflichtungen der Stoffstrombilanz
- Erstellung einer Stoffstrombilanz mit Hilfe von BESyD



Sachsen

Döbelner Schafhalter 04720 Döbeln
Konventioneller Landbau
Boden-Klima-Raum: 108 - Lößböden in den Übergangslagen (Ost)

Erntejahr 2023

E-Mail mit Outlook senden

Betrieb

- Neu
- Wählen/Ändern
- Löschen
- Einbinden
- Reparieren, Komprimieren
- Kopieren
- Stammdatenauswahl
- Datenstruktur ändern
- Nutzerangaben

Dateneingabe

Neu Stoffstrombilanz Ändern
Feldstück-Schlag

Wichtig! Kontrollpflichtige Berichte als pdf speichern! pdf ?

1 2 4 Seiten **Ergebnisse**

Anzeigen Stoffstrombilanz Drucken

Untersuchungszyklus P K Mg Berechnungsart P K Mg
5 feste Zu-,Abschläge pdf-Datei

Schlagauswahl 1 Schlagauswahl 2 aktueller Schlag

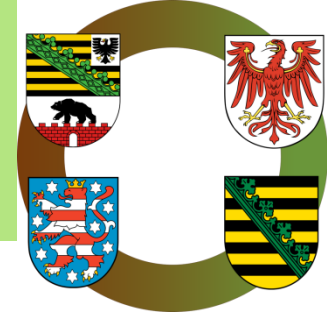
Datenimport, -export

- Import Daten
- Export Empfehlungen, Bilanzen
- Export Messwerte, sonstige Daten
- Export düngerechtliche Mitteilungspflicht für Betriebe mit Flächen in Sachsen-Anhalt

Information

- Hinweise, Nachrichten
- Einstellungen
- Sicherung der Betriebsdateien
- Information zum Programm

✖ Programm beenden



für 2023 01.01.2023 bis 31.12.2023 Betriebsgröße (Bilanzfläche*): ha Ackerland ha Grünland Erstellungsdatum: 04.04.2024

GV: 123,0 GV/ha: 1,5 1 ? 82 *Flächen des Betriebes ohne Stilllegung, ohne landwirtschaftliche Fläche des Betriebes muss die Flächenangabe 1 sein!
1 ? 82 davon Grobfutterfläche des Betriebes für Wiederkäuer

Gruppierung des Tierbestandes nach Anlage TB Agrarförderung
 detaillierte Gruppierung des Tierbestandes nach Fütterungsverfahren
 Gruppierung des Tierbestandes nach Anlage 1 DüV

diese Farbe: zusätzliche Eingaben bezogen auf Flächenbilanz

Schließen

Stickstoffanfall zur Ausbringung			Stickstoffabgabe		
Nährstoffe aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft					
Tierhaltung (4)		<--- N-Verluste aus Tierhaltung			
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (0)		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (0)			
Mineraldünger (0)		Mineraldünger (0)			
Saat-, Pflanzgut (0)		Saat-, Pflanzg. (0)		pflanzl. Erzeugn. (0)	
erworbenes Grobfutter für Wiederkäuer (1)		abgegebenes Grobfutter für Wiederkäuer (0)			
Futtermittel (2)		Tiere (1)		Futtermittel (1) Tiere, tier. Erzeugn. (3)	
sonstige organische Düngemittel (0)		sonstige organische Düngemittel (0)			
N-Bindung Leguminosen (1)					
sonstige Stoffe (0)		N-Deposition (1)		sonstige Stoffe (0)	

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen N-Bilanzwertes

Sie können aus der Flächenbilanz die Kategorien aus der Zufuhr "Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft" (0), "Mineraldünger" (0) und "sonstige organische Düngemittel" (0) sowie aus der Abfuhr die "Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft" (0) übernehmen, wenn in den Formularen der Stoffstrombilanz noch keine Daten eingetragen sind. Nach dem Einfügen der Datensätze aus der Flächenbilanz werden die Mengen auf 0 gesetzt. Tragen Sie in diesen Formularen die genauen Mengen nach den Kaufbelegen ein und ergänzen Sie noch nicht ausgebrachte Dünger. Wenn alle Datensätze in mindestens einem dieser Formulare wieder gelöscht werden, steht die Funktion nach dem erneuten Öffnen des Bilanzformulars wieder zur Verfügung (Schaltfläche sichtbar).

Die Angaben in () sind die Anzahl der eingegebenen Datensätze.

	N	P	K		N	P	K
Anfall[kg]:	451	42	300	Anfall[kg/ha]:	5	1	4
Abgabe[kg]:	5224	1124	7375	Abgabe[kg/ha]:	63	14	89
Saldo[kg]:	-4773	-1082	-7075	Saldo[kg/ha]:	-58	-13	-85